



Landkreis
Esslingen

E I N G A N G					
WENDLINGEN AM NECKAR					
22. April 2021					
01	10	20	30		
R	fR	Av	z.K.	St.	AL
Si	U	EILT	zdA	B	

Landratsamt
Esslingen

320

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung Wendlingen
Herr Bürgermeister Weigel
Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
lra@lra-es.de

→ 300

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Sachbearbeitung
413-364.32:001643 Christina Hollnaicher

Telefon 0711 3902-43672
Telefax 0711 3902-53672
Hollnaicher.Christina@LRA-ES.de

Datum
14.04.2021

Umwandlung eines bestehenden Streuobstbestands gemäß § 33a Abs. 2 Naturschutzgesetz BW im Rahmen des Bebauungsplans „Steinriegel 1 (BA 1a)“
Ihr Zeichen: 320, Antrag vom 22.03.2021

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Weigel,

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

I. Entscheidung:

Die Genehmigung nach § 33 a Abs. 2 NatSchG für die Umwandlung des Streuobstbestands zur Baufläche des Baugebietes „Steinriegel 1 (BA 1a)“ mit einer Größe von 13.140 m² wird unter Maßgabe der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

II. Planunterlagen:

Das Vorhaben ist, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen vom 22.03.2021 auszuführen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung und daher unbedingt zu beachten.

1. Es sind insbesondere hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
2. Die Ausgleichsflächen sind durch entsprechende regelmäßige Pflege im Rahmen von Erziehungs-, Entwicklungs- und Erhaltungsschnitten dauerhaft zu erhalten.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

IV. **Gebührenfestsetzung:**

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht festgesetzt, da die Antragstellerin gem. § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz von der Gebührenpflicht befreit ist.

V. **Hinweise:**

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Genehmigungs-Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften beziehungsweise die Zuständigkeiten anderer Behörden bleiben unberührt.

Es wird empfohlen weiter nach Flächen zu suchen, um die östliche Kernfläche an die verbleibende Kernfläche anzubinden.

VI. **Begründung:**

Die Stadt Wendlingen beantragte am 22.03.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Steinriegel 1 (BA 1a)“ eine Genehmigung für die Umwandlung einer Streuobstfläche von 13.140 m² in eine Baufläche.

Die beantragte Umwandlung der Nutzungsart ist gemäß § 33 a Abs. 2 NatSchG genehmigungspflichtig.

Entfallen sollen ca. 10.000 m² Fläche mit hochstämmigem Streuobst und ca. 2.700 m² Fläche mit mittelstämmigen oder jungen Bäumen. Die Artenausstattung des Streuobstbestandes, mit typischen Streuobst bewohnenden Arten wie Gartenrotschwanz, ist als mittel bis hochwertig zu bewerten. Auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird als mittel bis hoch betrachtet.

Durch die Umwandlung entfällt ein Teil des Biotopverbundes, sodass die östlich des Bebauungsplan liegenden restliche Kernflächen nur noch einen begrenzten Anschluss an den Biotopverbund besitzen.

Als Ausgleich in den Bestand und als CEF-Maßnahme sollen auf einer Fläche von 22.864 m² ca. 150 Streuobstbäume gepflanzt werden. Die Ausgleichsflächen wurden, soweit sie noch nicht im Besitz der Stadt waren, erworben und stehen damit als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Da ein Ausgleich von 1:1,7 erfolgen soll und die Bauleitplanung schon weit fortgeschritten ist, konnte unter der Voraussetzung, dass die in dieser Entscheidung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden, die Genehmigung erteilt werden.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen am Neckar, oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Pfeiffer